Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 16.

(Nr. 7984.) Allerhöchster Erlaß vom 20. März 1872., betreffend die Aufstellung neuer Besoldungs-Etats, die Regulirung der Gehalte innerhalb der Etats und die Anciennetätsverhältnisse der richterlichen Beamten und der Beamten der Staatsanwaltschaft.

Auf Ihren Bericht vom 19. März d. J. will Ich zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1872., vom 17. März d. J. mit Bezug auf die von den Häusern des Landtages bei Berathung des Etats für die Justizverwaltung gefaßten Beschlüsse über die Aufstellung neuer Besoldungs-Etats, die Regulirung der Gehalte innerhalb der Etats und die Anciennetätsverhältnisse der richterlichen Beamten und der Beamten der Staatsanwaltschaft Folgendes bestimmen:

1) Die Besoldungs-Etats des Ober-Tribunals und des Ober-Appellationsgerichts werden zu einem gemeinsamen Etat vereinigt. Die Mitglieder beider Gerichtshöfe, ausschließlich der Präsidenten und Vizepräsidenten, werden in die nach Maßgabe der Gesammtstellenzahl zu bildenden Gehaltsklassen nach ihrer Anciennetät als Räthe des Ober-Tribunals, beziehungsweise des Ober-Appellationsgerichts, eingereiht. In Betreff derjenigen Räthe des Ober-Appellationsgerichts, welche einem der früheren Ober-Appellationsgerichte in den Provinzen Hannover, Hessen-Nassau und Schleswig-Holstein angehört haben, soll jedoch die Anstellung als Rath dieser Gerichte der Berufung in einen der jetzigen beiden höchsten Gerichtshöfe gleichgeachtet werden.

2) Die bisherigen speziellen Besoldungs-Etats für die Appellationsgerichte zu Kiel, Kassel und Wiesbaden werden mit dem allgemeinen Etat der Appellationsgerichte im Geltungsbereiche der Verordnung vom 2. Januar 1849. zu einem Ganzen vereinigt. Die Mitglieder dieser Gerichte, ausschließlich der Präsidenten und Vizepräsidenten, werden in die nach Maßgabe der Gesammtstellenzahl zu bildenden Gehaltsklassen nach ihrem Dienstalter als Appellationsgerichtsräthe eingereiht. Denjenigen Mitgliedern, welche vor ihrem Eintritt in die jetzigen Appellationsgerichte einem der früheren Ober-Appellations-, Appellations- oder Obergerichte in den unter 1. genannten Provinzen als Räthe oder Staatsprokuratoren angehört haben, soll zwar das hierdurch begründete Dienstalter mit

Ausgegeben zu Berlin den 27. März 1872.

mit in Anrechnung gebracht werden, jedoch mit der Maßgabe, daß den ehemaligen Mitgliedern, beziehungsweise Staatsprokuratoren der Hessischen Obergerichte, der Nassauischen Hof- und Appellationsgerichte und der Holsteinischen Oberdikasterien zu Glückstadt von jenem Dienstalter ein Zeitraum von vier Jahren in Abzug zu bringen ist.

3) Die Stellen der zweiten Direktoren bei den Stadtgerichten zu Königsberg und Breslau, bei den Stadt- und Kreisgerichten zu Danzig und Magdeburg und bei den Kommerz- und Admiralitätskollegien zu Königsberg und Danzig werden mit den Kreisgerichtsdirektorenstellen für den gesammten Geltungsbereich der Verordnung vom 2. Januar 1849. und für die Bezirke der Appellationsgerichte zu Kiel, Kassel und Wiesbaden zu einem gemeinsamen Etat vereinigt. Unbeschadet der für einzelne Stellen durch den Etat gewährten Lokalzulagen, werden die Direktoren in die nach der Gesammtzahl der Stellen zu bildenden Gehaltsklassen nach ihrem Dienstalter als Beamte der vierten Rangklasse eingereiht. Dabei wird den ehemaligen Mitgliedern der in den unter 1. genannten Provinzen früher bestandenen Appellations- und Obergerichte ihre dort erworbene Anciennetät in derselben Weise zur Anrechnung gebracht, wie dies für die Appellationsgerichtsräthe vorgeschrieben ist.

4) Bei der künftigen Ernennung von Appellationsgerichtsräthen zu Direktoren und umgekehrt wird für das Einrücken in eine Gehaltsstelle des anderen Etats lediglich das Dienstalter als Beamter der vierten Rangklasse, beziehungsweise mit dem zu 2. und 3. angeordneten vierjährigen Abzuge, als maßgebend erachtet.

5) In dem Etat des Stadtgerichts zu Berlin hört die bisherige Unterscheidung zwischen besonderen Raths- und Richterstellen auf. Es kann zwar auch künftig einem Theil der Richter bis zu $\frac{3}{4}$ der Gesammtzahl der Karakter als Stadtgerichtsrath verliehen werden. Die Stellen sämmtlicher richterlicher Mitglieder, mit Ausschluß der Direktoren, sind jedoch nur als Richterstellen im Etat aufzuführen und die Gehaltsstufen nach Maßgabe der Gesammtzahl zu bestimmen, dergestalt, daß die jetzige Vertheilung der Gehalte, sowie der künftige Eintritt in die neu zu bildenden Gehaltsklassen sich lediglich nach dem Dienstalter als Richter beziehungsweise Assessor in dem bisherigen Sinne entscheidet.

6) Die für das Stadtgericht zu Berlin getroffenen Anordnungen treten auch für die Stadtgerichte zu Königsberg und Breslau und für die Stadt- und Kreisgerichte zu Magdeburg und Danzig in Kraft. Außerdem werden aber die bisherigen speziellen Etats dieser vier Gerichte, sowie der Kommerz- und Admiralitätskollegien zu Königsberg und Danzig mit den Etats der übrigen Gerichte erster Instanz dergestalt vereinigt, daß fortan in den betreffenden Bezirken, sowie in den Bezirken aller übrigen Appellationsgerichte im Geltungsbereich der Verordnung vom 2. Januar 1849. und in denen der Appellationsgerichte zu Kiel, Kassel und Wiesbaden nur je ein Etat für die Mitglieder der Gerichte erster Instanz, ausschließlich der Direktoren, besteht. In diesen Etats werden die Gehälter nach der Gesammtzahl der richterlichen Stellen abgestuft, und die jetzige

Ge-

Gehaltsvertheilung, sowie der künftige Eintritt in die neu zu bildenden Gehaltsklassen erfolgt lediglich nach dem Dienstalter als Richter, für dessen Bestimmung es überall bei den bisherigen Grundsätzen sein Bewenden behält. Die für das Kreisgericht zu Berlin gewährten Lokalzulagen werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

7) Für den Geltungsbereich der Verordnung vom 2. Januar 1849. und die Bezirke der Appellationsgerichte zu Kiel, Kassel und Wiesbaden werden die Stellen der Ober-Staatsanwalte bei den Appellationsgerichten zu einem gemeinsamen Etat vereinigt. Die Gehaltsstufen werden nach der Gesammtzahl der Stellen festgesetzt und die Ober-Staatsanwalte nach ihrem Dienstalter als Ober-Staatsanwalte in die neu zu bildenden Klassen eingereiht. In demselben Gebietsumfange wird auch für die Staatsanwalte und Staatsanwaltsgehülfen mit Einschluß der bei den Appellationsgerichten angestellten, jedoch mit Ausschluß der ersten Staatsanwalte bei den Stadtgerichten zu Berlin, Königsberg und Breslau und den Stadt- und Kreisgerichten zu Magdeburg und Danzig, ein gemeinsamer Etat gebildet. Die Gehaltsstufen werden nach der Gesammtzahl der Stellen festgestellt und es wird das Dienstalter sowohl für die Staatsanwalte, wie für die Staatsanwaltsgehülfen, ohne Unterscheidung dieser beiden Beamtenklassen, in Beziehung auf die jetzige Gehaltsvertheilung und auf künftiges Aufsteigen im Gehalte in derselben Weise, wie für die richterlichen Mitglieder der Gerichte erster Instanz, bestimmt. Die Lokalzulagen, welche durch die Etats für den Ober-Staatsanwalt und die Staatsanwalte zu Berlin gewährt werden, bleiben von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.

8) In dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln ist für die Beamten der Landgerichte ein gemeinsamer Besoldungs-Etat herzustellen, in welchem die Stellen der richterlichen Mitglieder, ausschließlich der Präsidenten und Kammerpräsidenten, nicht mehr wie bisher nach besonderen Raths- und Assessorenstellen getrennt, sondern sämmtlich als Richterstellen aufgeführt und die Gehaltsstufen nach der Gesammtzahl dieser Stellen bestimmt werden. Einem Theil der Richter bis zu ¾ ihrer Gesammtzahl kann zwar auch künftig der Karakter als Landgerichtsrath verliehen werden. Doch begründet diese Verleihung keinen Vorzug für die jetzige Gehaltsvertheilung und den künftigen Eintritt in die neu zu bildenden Gehaltsklassen, für welche vielmehr allein das Dienstalter als Richter maßgebend sein soll. In gleicher Weise werden für die Staatsprokuratoren bei den Landgerichten nach der Gesammtzahl der Stellen Gehaltsstufen gebildet, innerhalb deren die Gehaltsvertheilung und das Aufsteigen in höhere Gehalte erfolgt. Das Dienstalter wird in dieser Beziehung durch den Zeitpunkt der erlangten Richterqualität bestimmt. Dasselbe findet statt hinsichtlich der Gehalte der Friedensrichter. Für diejenigen jedoch, welche angestellt sind, ohne die große Staatsprüfung abgelegt zu haben, soll ihre Anciennetät auch in der neu zu bildenden Reihenfolge der Friedensrichter wie bisher nach dem Alter ihrer Anstellung als Friedensrichter festgesetzt werden.

9) Die

9) Die Bestimmungen Meines Erlasses vom 12. November 1860. (Gesetz-Samml. S. 517.) sollen fortan auf alle bei den beiden obersten Gerichtshöfen der Monarchie und in den unter 2. bis 8. des gegenwärtigen Erlasses bezeichneten Landestheilen etatsmäßig angestellten Richter Anwendung finden.

10) Die Vorschriften des Erlasses vom 19. März 1850. (Gesetz-Samml. S. 274.) bleiben, soweit sie nicht durch die vorstehenden Bestimmungen abgeändert sind, auch fernerhin in Kraft.

Die durch die bisherigen Vorschriften und Anordnungen begründeten, bis zum Inkrafttreten des gegenwärtigen Erlasses bereits erworbenen Ansprüche der richterlichen Beamten auf den dienstlichen Vorrang in den Kollegien werden durch die gegenwärtigen Bestimmungen nicht berührt. Auch soll in denjenigen einzelnen Fällen, wo Mitglieder richterlicher Kollegien wegen ihres schon früher bekleideten gleich hohen oder höheren Dienstranges mit einem bevorzugten Dienstalter in die Kollegien eingetreten sind, an dieser Anciennetät und der daraus folgenden Stellung in den neuen Etats durch die Vorschriften unter 1. bis 5. des gegenwärtigen Erlasses nichts geändert werden.

Sie haben diesen Erlaß durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 20. März 1872.

Wilhelm.

Leonhardt.

An den Justizminister.

(Nr. 7985.) Bekanntmachung, betreffend die der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Bahn von Hildesheim in der Richtung nach Braunschweig bis zur Landesgrenze, sowie einer Bahn von Grauhof nach Goslar. Vom 22. März 1872.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Konzessions-Urkunde vom 1. März d. J. der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft zum Bau und Betriebe einer Bahn von Hildesheim in der Richtung nach Braunschweig bis zur Landesgrenze, sowie einer Bahn von Grauhof nach Goslar — unter gleichzeitiger Verleihung des Expropriationsrechtes — die landesherrliche Genehmigung zu ertheilen geruht.

Die gedachte Allerhöchste Urkunde gelangt durch das Amtsblatt für Hannover zur Veröffentlichung.

Berlin, den 22. März 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Gr. v. Itzenplitz.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).